

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Einkauf von Dienst- und Werkleistungen der SMF GmbH (Stand 06.07.2023)

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rahmenbedingungen für den Einkauf von Dienst- und Werkleistungen durch die SMF GmbH, im Folgenden Auftraggeber genannt.
- (2) Die konkreten Modalitäten des jeweiligen Auftrags wie beispielsweise zeitlicher Umfang und Vergütung werden mittels eines vom Auftragnehmer abgegebenen Angebots bzw. einer vom Auftraggeber aufgegebenen Bestellung vereinbart.

§ 2 Erbringung der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer wird die Leistungen eigenverantwortlich, vollständig und auftragsgemäß nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Anwendung des jeweiligen Standes der Technik erbringen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass für die Erbringung der Leistung erforderliche Know-how zu besitzen. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmereingesetzten eigenen Mitarbeiter und beauftragten Dritten.
- (2) Sämtliche Investitionen, die nötig sind, um den Auftrag durchzuführen (Hardware, Software, Mitarbeiter etc.), wird der Auftragnehmer selbst auf eigene Rechnung tätigen und somit für die Realisierung des Auftrags grundsätzlich eigene Arbeitsmittel und Mitarbeiter einsetzen.

§ 3 Vergütung bei Dienstleistungen

- (1) Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die im Rahmen des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung vereinbart wird.
- (2) Der Auftragnehmer kann nur die von ihm tatsächlich erbrachte Leistung gemäß dem jeweiligen Angebot bzw. der jeweiligen Bestellung abrechnen, wobei der in der Bestellung angegebene Leistungsumfang stets den maximalen Umfang darstellt. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf vollständige Erbringung dieses angegebenen Maximalumfangs besteht nicht; der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang keine Abnahmegarantie.
- (3) Der Auftragnehmer erfasst die von ihm aufgewendete Zeit, führt entsprechende Aufzeichnungen und wird dem Auftraggeber monatlich bzw. nach Abschluss der Tätigkeiten einen Zeitnachweis zur Prüfung und Freigabe übergeben. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber seinen Zeitaufwand anhand der freigegebenen Zeitnachweise spätestens bis zum 3. Werktag des Folgemonats in Rechnung. Der Verrechnungssatz (Stunden- oder Tagesbasis) wird in der jeweiligen Bestellung bzw. dem jeweiligen Angebot vereinbart. Sofern ein Festpreis vereinbart worden ist, entfällt die Notwendigkeit eines freigegebenen Zeitnachweises.
- (4) Der Ausgleich der Rechnung erfolgt im Rahmen des in der Bestellung vereinbarten Zahlungsziels nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung unbar auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto. Mit der Zahlung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der jeweiligen Bestellung erfüllt.
- (5) Ansprüche des Auftragnehmers können nur innerhalb von 6 Monaten nach Ende der jeweiligen Tätigkeit gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Dies bedarf der Textform.
 (6) Der Auftraggeber hat das Recht, eine Bestellung zu stornieren.
 Das Recht des Auftragnehmers auf Zahlung der Vergütung für bereits im Rahmen der Bestellung getätigte Leistungen bleibt davon unberührt
- (7) Die Vergütung erfolgt zuzüglich Umsatzsteuer, falls gesetzlich vorgeschrieben.

§ 4 Übergabe, Abnahme und Vergütung bei Werkleistungen

- (1) Ausschließlich für den Fall, dass der Auftragnehmer Werkleistungen gemäß §§ 631 ff BGB erbringt, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung von vereinbarten Teilleistungen ("Meilensteine") und der Gesamtleistung jeweils unverzüglich anzeigen.
- (2) Der Auftraggeber bzw. dessen Kunde wird die Leistung unverzüglich prüfen. Sie gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung in Textform die von ihm festgestellten Mängel mitteilt. In diesem Fall wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, die Nachbesserung durch den Auftragnehmer und abzulehnen auf Kosten des Auftragnehmers Ersatzvornahme durchzuführen.
- (3) Die Vergütung erfolgt nach Abnahme der Leistung bzw. Teilleistung. Abschlagszahlungen können vereinbart werden.
 (4) Für etwaige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gelten _ so weit in der Bestellung bzw. dem Angebot nicht anders vereinbart _ die gesetzlichen Regelungen.

§ 5 Geheimhaltung

(1) Über alle Geschäftsangelegenheiten im Zusammenhang mit diesen AGB sowie alle Informationen und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. sonst bekannt werden, hat der Auftragnehmer sowohl während der Dauer als auch nach Beendigung der Bestellung Stillschweigen zu bewahren, was sich auch auf Informationen und Unterlagen des Kunden des Auftraggebers bezieht.

§ 6 Geschäftliche Unterlagen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Abschluss eines jeweiligen Auftrags alle geschäftlichen Unterlagen, wie Informationsmaterial, Bücher, Unterlagen über Kunden des Auftraggebers sowie sonstige geschäftliche Materialien, insbesondere im Besitz des Auftragnehmers befindliche Software und Datenträger einschließlich der Codes (Objekt- und Quellcodes), dem Auftraggeber zu übergeben.
- (2) Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, sämtliche Daten, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber stehen, von nicht dem Auftraggeber zu übergebenden Datenträgern zu löschen und dem Auftraggeber die vollständige Herausgabe sämtlicher Materialien und die Löschung aller Daten zu bestätigen.

§ 7 Loyalitätsverpflichtung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des jeweiligen Auftrags sowie für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des jeweiligen Auftrags den in der Bestellung bzw. dem Angebot genannten Kunden des Auftraggebers weder abzuwerben noch Dritte hierbei zu unterstützen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, während der Laufzeit des jeweiligen Auftrags sowie für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des jeweiligen Auftrags weder in eigenem Namen noch im Namen Dritter im Tätigkeitsgebiet des Auftraggebers für den in der Bestellung bzw. dem Angebot genannten Kunden des Auftraggebers oder mit diesem verbundenen Unternehmen tätig zu werden



(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Konventionalstrafe von 25.000,00 EUR an den Auftraggeber zu zahlen. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Alle Rechte an den von dem Auftragnehmer im Rahmen des jeweiligen Auftrags erzielten Arbeitsergebnisse stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Die Codes (Objekt- und Quellcodes) und die dazu gehörigen Unterlagen werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verwahrt die Unterlagen bis zu ihrer Übergabe für den Auftraggeber.
- (2) Soweit Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers gemäß Absatz 1 in einem urheberrechtsfähigen Werk bestehen (insbesondere Software), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hieran ein ausschließliches und unbeschränktes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein, seien sie bekannt oder noch unbekannt, jetzt oder zukünftig. Dazu gehört auch das Recht, das Werk zu bearbeiten, zu verändern, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verwerten. Der Auftraggeber ist ferner ohne gesonderte Zustimmung in jedem Einzelfall befugt, diese Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.
- (3) Ist ein Arbeitsergebnis, das aus der Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber entstanden ist, Gegenstand oder Teil einer Erfindung, so überträgt der Auftragnehmer alle Rechte an und aus der Erfindung oder dem Teil der Erfindung an den Auftraggeber.
- (4) Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Einräumung der Rechte nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 sind durch das vom Auftragnehmer erlangte Honorar abgegolten.

§ 9 Datenschutz

- (1) Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Es ist ihnen bekannt, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Die Datenschutzerklärung des Auftraggebers wird dem Auftragnehmer in einem gesonderten Dokument bekanntgegeben.
 (3) Auftragnehmer und Auftraggeber werden auch sämtliche ihrer Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichten.

§ 10 Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

- (1) Der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber, für die von ihm als Arbeitnehmer eingesetzten Mitarbeiter die Vorschriften des MiLoG einzuhalten.
- (2) Soweit der Auftraggeber wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Vorschriften des MiLoG seiner Mitarbeiter haftbar gemacht wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei.

§ 11 Korruptionsverbot

- (1) Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer werden nicht
 - i. Bestechungsgelder oder sonstige Mittel anbieten oder annehmen, um sich einen unrechtmäßigen oder ungebührlichen Vorteil zu verschaffen;
 - iii.Geschäftsentscheidungen beeinflussen, indem sie Gefälligkeiten, Leistungen, Geschenke oder sonstige Gesten der Gastfreundschaft annehmen oder anbieten, die entweder unangemessen sind oder nicht den üblichen Geschäftspraktiken entsprechen;
 - Auf Korruption, Erpressung oder jegliche Art von Betrug eingehen.
- (2) Weiterhin ist es sowohl Auftraggeber wie Auftragnehmer untersagt, einen Auftrag anzunehmen, sofern sie über die Kenntnisse verfügen, dass solche Leistungen gemäß Abs. 1 einer Person, die im bzw. Beschäftigungsverhältnis dem Auftraggeber mit oder Auftragnehmer steht, erbracht wurden oder erbracht werden sollen, es sei denn, dass der betroffene Auftraggeber oder Auftragnehmer von einer solchen Abmachung vor der Beauftragung in Textform in Kenntnis gesetzt wurde.

§ 12 Anerkennung der Menschenrechte und Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen

- (1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erkennen die Allgemeine Erklärung der Vereinten Nationen an und stellen sicher, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert sind.
 (2) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit und sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Konventionen C138 und C182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dulden. Sie stellen für sich und ihre Angestellten die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen sicher. Den Angestellten muss mindestens der freie Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen ermöglicht werden. Zudem muss für geeigneten Brandschutz, geeignete Beleuchtung und Belüftung gesorgt werden.
- (3) Jeder Angestellte wird mit Respekt und Würde behandelt. Basierend auf dem Grundsatz der Chancengleichheit und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) wird kein Angestellter hinsichtlich seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Religion, seines Alters, seiner Familienverhältnisse, seiner Herkunft, seiner Hautfarbe, seiner sexuellen Orientierung oder einer Behinderung diskriminiert oder physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt oder missbraucht.
- (4) Die Arbeitszeiten sollen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen stehen. Die Angestellten erhalten Arbeitsverträge, in denen die Arbeitszeiten und die Entlohnung festgelegt sind. Alle Vergütungen werden ohne Verzögerung und im Einklang mit den jeweils anwendbaren Gesetzen ausgezahlt.
- (5) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer respektieren das Recht ihrer Angestellten auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlung im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Konventionen der ILO.

§ 13 Minimierung der Umweltbelastung

(1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erkennen die Umweltbelastung, die sich aus ihrer unternehmerischen Tätigkeit ergibt, an. Sie stellen einen verantwortlichen Umgang mit der Umwelt sicher und arbeiten kontinuierlich daran, ihre Umweltbelastung zu verringern. Die kontinuierliche Effizienzverbesserung des Ressourceneinsatzes ist ein wichtiger Bestandteil der betrieblichen Führung. Abfall jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, in das Wasser oder in den Boden sind zu minimieren.

Seite 2 von 3



§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Äuftraggeber hat das Recht, diese AGB einseitig zu ändern. In einem solchen Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Änderungen in Kenntnis setzen und ihm ein sechswöchiges Widerspruchsrecht einräumen. Widerspricht der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist nicht, gelten für ihn die neuen geänderten AGB.
- (2) Änderungen der AGB und der Bestellung bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel.
- (3) Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist grundsätzlich ausgeschlossen, kann jedoch im Rahmen des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung individuell vereinbart werden.
- (4) Vereinbarungen, die in der einer Bestellung enthalten sind, gehen den Regelungen der AGB vor.
- (5) Diese AGB sowie die darauf basierenden Angebote bzw. Bestellungen unterliegen ausschließlich und unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und den Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Als Gerichtsstand gilt soweit zulässig Dortmund.